

#### **4. Besonderheiten bei Baudenkmalern und Bauten von besonderer Bedeutung**

<sup>1</sup>Abweichend von den Nrn. 2 und 3 werden Akten über Baudenkmalern im Sinn des Denkmalschutzgesetzes, über Bauten von besonderer Bedeutung und über Bauten, die bereits bei ihrer Entstehung größeres öffentliches Interesse erweckt haben, stets und hinsichtlich ihres Umfangs vollständig archiviert. <sup>2</sup>Die Landratsämter werden gebeten, diese Akten bereits bei der Ablage entsprechend zu kennzeichnen.